

XVI. Nachtrag zum Steuergesetz

und

XVII. Nachtrag zum Steuergesetz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 26. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Struktur der Vorlage	3
2 XVI. Nachtrag: Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer	3
2.1 Umsetzung der Motion 42.15.22	3
2.1.1 Ausgangslage	3
2.1.2 Anpassung der Regelung über den Ersatzwert	4
2.1.3 Finanzielle Auswirkungen der beantragten Neuordnung des Ersatzwerts	5
2.1.4 Anpassung der Regelung über die Haltedauerermässigung	6
2.2 Aufhebung der Regelung zur Nachbesteuerung bei ausserkantonaler Ersatzbeschaffung	7
2.3 Finanzielle Auswirkungen des Nachtrags	7
2.4 Vollzugsbeginn	8
3 XVII. Nachtrag: Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und redaktionelle Bereinigungen	8
3.1 Energiegesetz	8
3.2 Geldspielgesetz	9
3.3 Redaktionelle Bereinigungen	11
4 Referendum	12
5 Antrag	12
Entwürfe	
XVI. Nachtrag zum Steuergesetz	13
XVII. Nachtrag zum Steuergesetz	15

Zusammenfassung

Erst vor kurzem, am 1. Januar 2019, ist eine Änderung des Steuergesetzes in Vollzug getreten. Zudem hat der Kantonsrat in der Februarsession 2019 die kantonale Umsetzungsvorlage zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) erlassen. Kantonale und bundesrechtliche Vorgaben machen indes erneut Anpassungen notwendig.

Der Umsetzung bedarf die vom Kantonsrat gutgeheissene Motion «Grundstückgewinnsteuer: Anpassung der Anlagekosten in besonderen Fällen». Sie verlangt, den Zeitraum angemessen zu reduzieren, der bei der Bemessung der Grundstückgewinnsteuer für das ersatzweise Abstellen auf den amtlichen Verkehrs- oder Ertragswert gilt. Nach geltendem Recht ist die steuerpflichtige Person berechtigt, den amtlichen Schätzwert vor 50 Jahren anstelle des effektiven Erwerbspreises und den während der massgebenden Haltedauer angefallenen Aufwendungen als Anlagekosten geltend zu machen, sofern der massgebende Erwerb des Grundstücks mehr als 50 Jahre zurückliegt. Die Regierung schlägt vor, die Motion umzusetzen, indem bereits ab einer massgebenden Haltedauer von 20 Jahren der amtliche Schätzwert ersatzweise beansprucht werden kann. Für den Fall, dass dieser Ersatzwert geltend gemacht wird, soll aber zudem gesetzlich klar gestellt werden, dass auch nur die tatsächlich getätigten und nachgewiesenen Aufwendungen der letzten 20 Jahre in Anrechnung gebracht werden können und eine Haltedauerermässigung für die Dauer von 20 Jahren gewährt wird. Um die mit dieser Änderung einhergehenden Mindereinnahmen einzudämmen, soll die (nach 15 Jahren einsetzende) Haltedauerermässigung nur noch 1 Prozent anstatt 1,5 Prozent je Jahr betragen. Denn die Motion soll – wie im Aufgaben und Finanzplan 2020–2022 dargelegt – weitgehend ertragsneutral umgesetzt werden. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Änderungen im Grundstückgewinnsteuerrecht führen zu geschätzten Mindereinnahmen für Kanton und politische Gemeinden von insgesamt 5 Mio. Franken oder knapp 1,5 Mio. Franken einfache Steuer.

Darüber hinaus wird in Nachachtung der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine weitere Änderung im Grundstückgewinnsteuerrecht vorgeschlagen. Sie betrifft das gesetzlich vorgesehene Nachbesteuerungsrecht bei ausserkantonalen Ersatzbeschaffungen, das gestrichen werden soll. Mit Steuerausfällen ist deswegen nicht zu rechnen.

Des Weiteren bedürfen bereits in Kraft getretene Änderungen im eidgenössischen Steuerharmonisierungsrecht der Umsetzung im kantonalen Recht. Sie gehen auf das eidgenössische Geldspielgesetz und das neue Energiegesetz des Bundes zurück. Ersteres beinhaltet eine Neuordnung der Besteuerung von Geldspielgewinnen. Letzteres lässt neu Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau als Abzug vom steuerbaren Einkommen zu und sieht zudem einen beschränkten Abzugsvortrag vor, indem entsprechende Rückbaukosten sowie Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen auf die nachfolgenden zwei Steuerperioden vorgetragen werden können, soweit sie in dem Jahr, in dem sie angefallen sind, nicht berücksichtigt werden konnten. Vorzunehmen sind schliesslich auch noch gewisse redaktionelle Bereinigungen. Bei den Anpassungen an das Harmonisierungsrecht ist (mittel- oder langfristig) von Ertragsneutralität auszugehen.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des XVI. und des XVII. Nachtrags zum Steuergesetz.

1 Struktur der Vorlage

Das vorliegende Geschäft vereint in einer Botschaft verschiedene Vorschläge zur Anpassung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG). Gesetzgebungstechnisch werden jedoch zwei separate Nachträge zum StG vorgelegt. Der XVI. Nachtrag setzt namentlich die vom Kantonsrat gutgeheissene Motion 42.15.22 «Grundstückgewinnsteuer: Anpassung der Anlagekosten in besonderen Fällen» um. Bei der konkreten Umsetzung besteht ein erheblicher Gestaltungsspielraum. Beim XVII. Nachtrag stehen Anpassungen an das Steuerharmonisierungsrecht im Vordergrund; zudem sollen redaktionelle Fehler behoben werden. Die im XVII. Nachtrag vorgeschlagenen Änderungen beschlagen zwar unterschiedliche Themen, aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben besteht aber kaum gesetzgeberischer Spielraum. Daher rechtfertigt es sich, diese Änderungen in einem Nachtrag zusammenzufassen.

2 XVI. Nachtrag: Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer

Im Sinn einer Vorbemerkung ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton St.Gallen bei der Besteuerung von Grundstückgewinnen dem sogenannten dualistischen System folgt. Das bedeutet, dass nicht alle Grundstückgewinne der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, sondern im Grundsatz nur solche, die aus der Veräusserung von Grundstücken im Privatvermögen resultieren.¹ Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens (z.B. Betriebsliegenschaften oder bei Liegenschaftshandel) werden mit der allgemeinen Einkommens- oder Gewinnsteuer erfasst, je nach dem, ob Veräusserer eine natürliche oder eine juristische Person ist. Die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen betreffen damit (von gewissen Ausnahmen abgesehen) nur Grundstücke im Privatvermögen.

2.1 Umsetzung der Motion 42.15.22

2.1.1 Ausgangslage

Steuerobjekt bei der Grundstückgewinnsteuer bildet der Grundstückgewinn. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und den Anlagekosten des veräusserten Grundstücks. Die Anlagekosten setzen sich aus dem Erwerbspreis und den anrechenbaren Aufwendungen zusammen. Zu Letzteren zählen namentlich die in das Grundstück investierten wertvermehrenden Aufwendungen. Haben Aufwendungen demgegenüber (nur) werterhaltenden Charakter, können sie nicht bei der Grundstückgewinnsteuer, sondern als Unterhaltskosten im Rahmen der Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Anstelle des effektiven Erwerbspreises und den anrechenbaren Aufwendungen, die zwischen dem Erwerbs- und dem Veräusserungszeitpunkt des Grundstücks anfielen, steht es der steuerpflichtigen Person gemäss Art. 139 Abs. 3 StG frei, den amtlichen Verkehrswert (bei nicht landwirtschaftlichen Grundstücken) oder den amtlichen Ertragswert (bei landwirtschaftlichen Grundstücken) vor 50 Jahren in Anrechnung zu bringen, sofern der massgebende Erwerb des Grundstücks mehr als 50 Jahre zurückliegt. Der amtliche Verkehrs- oder Ertragswert vor 50 Jahren wird als sogenannter «Ersatzwert» bezeichnet. Wird der Ersatzwert von der steuerpflichtigen Person in Anrechnung gebracht, kann sie zusätzlich die anrechenbaren Aufwendungen der letzten 50 Jahre als Anlagekosten geltend machen. Die weiter zurückliegenden Aufwendungen sind demgegenüber durch den Ersatzwert abgegolten.

¹ Ausnahmen bilden Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken natürlicher Personen und von Grundstücken gewinn- und kapitalsteuerbefreier juristischer Personen (vgl. Art. 130 StG, insbesondere auch dessen Abs. 2).

Die Motion 42.15.22 «Grundstückgewinnsteuer: Anpassung der Anlagekosten in besonderen Fällen» wurde am 2. Dezember 2015 eingereicht. Sie verlangt eine Änderung von Art. 139 Abs. 3 StG dahingehend, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Dauer von mehr als 50 Jahren, die zwischen dem massgebenden Erwerb des Grundstücks und dessen Veräusserung liegen muss, damit der Ersatzwert in Anrechnung gebracht werden kann, angemessen reduziert werden soll. Begründet wird die beantragte Anpassung damit, dass die grundsätzlich sinnvolle Regelung ihren Hauptzweck, die Verbesserung der Verfahrensökonomie, nicht oder nur teilweise erfülle. So sei es Haus- oder Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern oft nicht möglich, verlässliche Unterlagen zum Verkehrswert einer Liegenschaft vor 50 Jahren und insbesondere über die in den letzten 50 Jahren getätigten wertvermehrenden Aufwendungen verfügbar zu machen. Die meisten Kantone würden denn auch deutlich kürzere Fristen kennen.

Die Regierung stellte dem Kantonsrat am 8. Februar 2016 den Antrag, auf die Motion nicht einzutreten. Sie begründete dies damit, dass für eine Anpassung der Regelung über den Ersatzwert keine Veranlassung bestehe. Es treffe nicht zu, dass die Bestimmung von Art. 139 Abs. 3 StG das mit ihr verfolgte Interesse der Verfahrensökonomie nicht erfülle: Zum einen seien die amtlichen Verkehrs- und Ertragswerte vor 50 Jahren verfügbar; zum anderen stehe mit dem Neuwertvergleich ein in der Praxis bewährtes und auch von der Rechtsprechung anerkanntes Instrument bereit, um die von der steuerpflichtigen Person mangels verfügbarer Belege ermessensweise und pauschal geltend gemachten wertvermehrenden Aufwendungen zu überprüfen und dann auch anzuerkennen, wenn sie aufgrund dieser Methode plausibilisiert seien.

Der Kantonsrat behandelte die Motion am 1. März 2016. Er hiess sie mit 76 : 30 Stimmen gut. Dementsprechend ist die geltende Regelung über den Ersatzwert anzupassen.

2.1.2 Anpassung der Regelung über den Ersatzwert

Bei der Grundstückgewinnsteuer handelt es sich zwar um eine harmonisierte Steuer. Das Harmonisierungsrecht belässt aber den Kantonen bei der Umschreibung des Steuerobjekts einen gewissen Gestaltungsspielraum. So sind sie gemäss Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) auch berechtigt, anstelle des effektiven Erwerbspreises auf einen Ersatzwert abzustellen. Das Bundesgericht hat sodann klargestellt, dass es dem kantonalen Gesetzgeber überlassen sei, den Ersatzwert in sachlicher und zeitlicher Hinsicht zu definieren; es bestünden hier keine Koordinationsaufgaben, ebenso wenig ein Bedarf an vertikaler Harmonisierung (Urteil des Bundesgerichtes 2C_540/2017 vom 10. September 2018 Erw. 2.3). Harmonisierungsrechtlich fehlt es damit an Vorgaben, wie der Ersatzwert in zeitlicher Hinsicht festzulegen ist.

Das bedeutet aber nicht, dass keinerlei Vorgaben einzuhalten sind. Den Kantonen sind bei der Festlegung des Ersatzwerts durchaus Schranken gesetzt:

- Zum einen haben sie sich von dessen Funktion leiten zu lassen. Diese ist (einzig) in der Praktikabilität zu sehen (vgl. a. Urteil des Bundesgerichtes 2C_540/2017 vom 10. September 2018 Erw. 2.3.1): Beansprucht die steuerpflichtige Person den Ersatzwert, wird sie davon entbunden, sämtliche während der massgebenden Haltedauer getätigten und bei der Grundstückgewinnsteuer anrechenbaren Aufwendungen nachzuweisen; im Gegenzug ist die Veranlagungsbehörde in gewissem Umfang von Prüfungs- und Untersuchungshandlungen befreit. Dadurch reduziert sich letztlich der Vollzugsaufwand für beide am Verfahren beteiligten Parteien.
- Zum anderen hat sich auch der Ersatzwert an den Rahmen der verfassungsmässigen Besteuerungsprinzipien von Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) zu halten (Urteil des Bundesgerichtes 2C_540/2017 vom 10. September 2018 Erw. 2.3.1). Damit steht fraglos nicht im Einklang, wenn die Regelung über den Ersatzwert primär darauf abzielt, eine möglichst weitgehende Steuerbefreiung von realisierten Grundstücksgewinnen zu erreichen; dies gerade auch im Lichte dessen, dass Art. 12 Abs. 1 StHG eine Besteuerung entsprechender Gewinne ausdrücklich verlangt.

In der Motion wird darauf hingewiesen, dass die Nachbarkantone einen Ersatzwert festgelegt hätten, der wesentlich näher am Veräusserungszeitpunkt liege. Das trifft zu. Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Auser Rhodes, Zürich und Thurgau haben den Verkehrs- oder Steuerwert vor 20 Jahren als Ersatzwert festgelegt, der Kanton Schwyz stellt auf den Steuerwert vor 25 Jahren ab (indes nur dann, wenn weder der Erwerbpreis noch der Erwerbszeitpunkt feststellbar ist) und im Kanton Glarus kann der Verkehrswert vor 30 Jahren in Anrechnung gebracht werden. Entsprechend der in den Nachbarkantonen vorherrschenden Regelung soll der Ersatzwert auch im Kanton St.Gallen bereits geltend gemacht werden können, wenn der massgebende Erwerb mehr als 20 Jahre zurückliegt; dies scheint auch das Bestreben der Motionäre zu sein. Im Übrigen soll aber die Ersatzwertregelung keine Änderung erfahren, d.h. es ist nach wie vor der amtliche Verkehrs- oder Ertragswert massgebend. Der Ersatzwert wird damit neu so definiert, dass er dem amtlichen Verkehrs- oder Ertragswert vor 20 Jahren gemäss der im damaligen Zeitpunkt rechtsgültigen Schätzung entspricht. Die Bestimmung von Art. 139 Abs. 3 StG ist im vorgenannten Sinn anzupassen.

Mit dem Ersatzwert, der von der steuerpflichtigen Person wahlweise anstelle des tatsächlichen Erwerbpreises und der während der massgebenden Haltedauer tatsächlich getätigten Aufwendungen in Anrechnung gebracht werden kann, wird die steuerpflichtige Person so gestellt, wie wenn das Grundstück vor 20 Jahren erworben worden wäre. Dies wirkt sich in zweierlei Hinsicht auf die Grundstücksgewinn- bzw. die Steuerberechnung aus:

- Zum einen gelten alle Anlagekosten, die vor mehr als 20 Jahren angefallen sind, als abgegolten. Dies betrifft namentlich wertvermehrnde Aufwendungen aus dieser Zeit, aber auch die Erwerbskosten. Die steuerpflichtige Person kann nur noch Anlagekosten geltend machen, die vor weniger als 20 Jahren getätigt wurden. Überdies müssen diese tatsächlich nachgewiesen werden. Eine Schätzung der Aufwendungen (z.B. mittels Neuwertvergleichs) ist ausgeschlossen. Dies soll entsprechend in einem neuen Satz 2 von Art. 139 Abs. 3 StG festgehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass für den Zeitraum von 20 Jahren die Belege über getätigte Aufwendungen verfügbar sind oder beschafft werden können. Auch darf das Argument der Praktikabilität mit Blick auf die gebotene Einhaltung der verfassungsmässigen Besteuerungsprinzipien nicht überdehnt werden.
- Zum anderen ist für die Berechnung der Haltedauerermässigung gemäss Art. 141 Abs. 2 StG nur von einer Haltedauer von 20 Jahren auszugehen. Mit der Haltedauerermässigung wird unter anderem der Geldentwertung schematisch Rechnung getragen. Von diesem Zweck wäre nun aber nicht mehr gedeckt, wenn bei Beanspruchung des Ersatzwerts auch noch der Geldentwertung für den Zeitraum zwischen tatsächlichem Erwerb und der Vornahme der amtlichen Grundstücksschätzung Rechnung getragen würde; dieser Gesichtspunkt findet nämlich im amtlichen Schätzwert bereits Berücksichtigung. Zudem wäre es widersprüchlich, den (regelmässig vorteilhaften) Ersatzwert anzurechnen und damit den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung zu tragen, im Rahmen der Ermässigung dann aber auf die tatsächliche Haltedauer abzustellen. Aufgrund dieser Überlegungen ist in einem neuen Art. 141 Abs. 4 StG klarzustellen, dass eine Haltedauerermässigung nur für eine Haltedauer von 20 Jahren gewährt wird, wenn die steuerpflichtige Person den Ersatzwert und damit den amtlichen Verkehrs- oder Ertragswert vor 20 Jahren in Anrechnung bringt. Bei der geltenden, erst ab einer Haltedauer von 50 Jahren anwendbaren Ersatzwertregelung erwies sich dies als entbehrlich, da die maximale Ermässigung schon bei einer Haltedauer von 42 (Art. 141 Abs. 2 Bst. a StG) oder 35 Jahren (Art. 141 Abs. 2 Bst. b StG) eintritt.

2.1.3 Finanzielle Auswirkungen der beantragten Neuordnung des Ersatzwerts

Für Ausfallsberechnungen bei Anpassungen des Grundstücksgewinnsteuerrechts kann nicht auf die Fachstelle für Statistik zurückgegriffen werden, da diese nicht über die erforderlichen Daten verfügt. Dementsprechend musste das Kantonale Steueramt zunächst die Daten erheben und gestützt darauf dann die Berechnungen selbst vornehmen. Konkret wurden in einem ersten

Schritt im ersten Halbjahr 2018 alle Handänderungen erfasst, die nach der geltenden Rechtslage zu Steuerfolgen bei der Grundstückgewinnsteuer führen. Für die etwas mehr als 1'000 steuerbaren Fälle ergaben sich anhand der veranlagten Werte Steuereinnahmen in Höhe von knapp 73 Mio. Franken.

In einem zweiten Schritt wurden dann die Steuereinnahmen berechnet, die resultieren würden, wenn bei den erfassten steuerbaren Handänderungen, die ein Grundstück mit einer massgebenden Haltedauer von mehr als 20 Jahren betroffen haben, der amtliche Schätzwert vor 20 Jahren, die wertvermehrenden Aufwendungen der letzten 20 Jahre und eine Ermässigung für eine Haltedauer von 20 Jahren zu Grunde gelegt würden (Variante «Ersatzwert»). Bei den restlichen Handänderungen, die Grundstücke mit einer Haltedauer von weniger als 20 Jahren zum Gegenstand hatten, wurden die bereits vorhandenen Steuerberechnungen unverändert übernommen. Dieses Vorgehen ergab Steuereinnahmen von etwas mehr als 72 Mio. Franken.

In einem dritten Schritt wurde dann – basierend auf den Berechnungen des zweiten Schritts – nicht mehr für alle erfassten steuerbaren Handänderungen, die ein Grundstück mit einer massgebenden Haltedauer von mehr als 20 Jahren betreffen, auf die Variante «Ersatzwert» abgestellt, sondern auf die für die steuerpflichtige Person jeweils günstigere Variante (Ersatzwert oder effektive Anlagekosten²). Daraus ergaben sich Steuereinnahmen in Höhe von etwas mehr als 65 Mio. Franken.

Es zeigt sich somit, dass die (in Abschnitt 2.1.2 hiervoor) vorgeschlagenen Änderungen der Regelung über den Ersatzwert zu erheblichen Steuerausfällen führen. Diese dürften zwar nicht 16 Mio. Franken je Jahr betragen (dies entspricht der aufgrund der Halbjahresberechnung zu verdoppelnden Differenz zwischen 73 Mio. Franken und 65 Mio. Franken), ist doch nicht davon auszugehen, dass in durchwegs allen Fällen die Variante mit der tieferen Steuerlast gewählt wird; auch wird es bei Beanspruchung des amtlichen Schätzwerts vor 20 Jahren nicht immer möglich sein, alle in den letzten 20 Jahren getätigten wertvermehrenden Aufwendungen nachzuweisen. Bei vorsichtiger Schätzung wäre gleichwohl mit Mindereinnahmen für Kanton und politische Gemeinden in Höhe von total 13 Mio. Franken oder knapp 4 Mio. Franken einfache Steuer (13 Mio. Franken / Gesamtsteuerfuss von 335 Prozent) zu rechnen. Von voller oder jedenfalls weitgehender Ertragsneutralität der Gesetzesänderung, wie dies in den seit Gutheissung der Motion vom Kantonsrat verabschiedeten Aufgaben- und Finanzplänen jeweils festgehalten ist, kann demnach keine Rede sein. Um die Ausfälle in Grenzen zu halten, sind vielmehr weitere Anpassungen vorzunehmen. Solche dürfen freilich dem mit der Motion verfolgten Zweck, Erleichterungen im Interesse der Verfahrensökonomie zu schaffen, nicht zuwiderlaufen.

2.1.4 Anpassung der Regelung über die Haltedauerermässigung

Im Grundstückgewinnsteuerrecht bestehen grundsätzlich zahlreiche Anpassungsmöglichkeiten zwecks Kompensation der Ausfälle, die aus der Anpassung der Regelung über den Ersatzwert resultieren. Das Kantonale Steueramt hat diverse Möglichkeiten geprüft; die meisten erwiesen sich aber als wenig ergiebig. Das gilt namentlich für die Erhöhung des Spekulationszuschlags (Art. 141 Abs. 1 StG) oder für die Streichung der eher eigentümlichen Regelung über den zusätzlichen Haltedauerrabatt bei Liegenschaften, die während mindestens 15 Jahren vom Veräusserer selbst bewohnt wurden (Art. 141 Abs. 2 Bst. a StG). Auch nicht sehr ergiebig wäre im Übrigen, wenn als Ersatzwert nicht der amtliche Schätzwert vor 20 Jahren, sondern derjenige vor 30 Jahren festgelegt würde. Anders verhält es hingegen bei einer (generellen) Reduktion der Haltedauerermässigung, zumal ein erheblicher Teil der steuerbaren Handänderungen Grundstücke mit langen Haltedauern betrifft. Im Unterschied zu einer Anpassung beim Steuersatz gehen damit auch keine Belastungsverschiebungen zwischen hohen und tiefen Grundstücksgewinnen einher.

² Die effektiven Anlagekosten setzen sich aus dem Erwerbspreis und den während der gesamten Haltedauer angefallenen wertvermehrenden Aufwendungen zusammen; bei der Steuerberechnung wurde sodann eine Ermässigung für die effektive Haltedauer berücksichtigt.

Die Regierung schlägt deshalb vor, die Regelung über den Haltedauerrabatt in Art. 141 Abs. 2 StG dahingehend anzupassen, dass er je Jahr nur noch 1 Prozent anstatt 1,5 Prozent beträgt. Alsdann beläuft sich der maximale Rabatt nur noch auf 27 Prozent (Art. 141 Abs. 2 Bst. a StG) bzw. 20 Prozent (Art. 141 Abs. 2 Bst. b StG).

Die entsprechende Änderung führt zu geschätzten Mehreinnahmen von rund 8 Mio. Franken. Dadurch lassen sich die Ausfälle, die Folge der Anpassung der Regelung über den Ersatzwert sind (Abschnitt 2.1.3 hiervor), zwar nicht gänzlich kompensieren, zumindest aber erheblich reduzieren. Im Ergebnis ist von Steuerausfällen in der Grössenordnung von 5 Mio. Franken auszugehen.

2.2 Aufhebung der Regelung zur Nachbesteuerung bei ausserkantonalen Ersatzbeschaffung

Bei Veräusserung eines Grundstücks mit Gewinn wird dessen Besteuerung aufgeschoben, soweit der entsprechende Gewinn reinvestiert wird, mithin ein Ersatzbeschaffungstatbestand gemäss Art. 132 Abs. 1 Bst. c–f StG gegeben ist. Für den Fall einer Ersatzbeschaffung in einen anderen Kanton sieht Art. 132 Abs. 2 StG vor, dass der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert wird, wenn das Ersatzobjekt steuerbegründend veräussert wird und der andere Kanton im umgekehrten Fall die Nachbesteuerung beansprucht. Die Nachbesteuerung ist diesfalls beschränkt auf den aufgeschobenen Gewinn. Ist der mit dem Ersatzobjekt erzielte Gewinn höher, wird er «zerlegt»: Den aufgeschobenen Gewinn besteuert der Kanton St.Gallen, den restlichen Gewinn der Zuzugskanton. Dies wird deshalb als Zerlegungsmethode bezeichnet.

Dieser Methode hat nun aber das Bundesgericht in zwei Entscheiden eine Absage erteilt (BGE 143 II 694; Urteil des Bundesgerichtes 2C_337/2012 vom 19. Dezember 2012). Es entschied, dass bei einer Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton und nachfolgender Veräusserung des Ersatzobjekts, die zu keinem weiteren Steueraufschub berechtigt, der realisierte Gewinn insgesamt und ausschliesslich vom Zuzugskanton besteuert werden darf. Es verhalf damit bei interkantonalen Ersatzbeschaffungen der Einheitsmethode zum Durchbruch. Dementsprechend ist Art. 132 Abs. 2 StG ohne rechtliche Bedeutung und ersatzlos aufzuheben.

Mit zusätzlichen Steuerausfällen aufgrund der Streichung von Art. 132 Abs. 2 StG ist nicht zu rechnen. Die Ausfälle, die der Wegfall des Nachbesteuerungsrechts mit sich bringt, dürften durch zusätzliche Einnahmen im umgekehrten Fall kompensiert werden.

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Nachtrags

Die vorgeschlagenen Änderungen im Grundstückgewinnsteuerrecht fallen zwar nicht vollständig ertragsneutral aus, mit geschätzten Mindereinnahmen von insgesamt 5 Mio. Franken für Kanton und politische Gemeinden halten sich die finanziellen Effekte jedoch im Rahmen. Eine «Punktlandung» ist bei einer solchen Revision ohnehin kaum möglich. Die Anpassung der Regelung über den Ersatzwert führt zu Mindereinnahmen von rund 13 Mio. Franken; dem stehen Mehreinnahmen von rund 8 Mio. Franken aufgrund der Reduktion der Haltedauerermässigung gegenüber. Von den verbleibenden Mindereinnahmen von rund 5 Mio. Franken entfallen rund 3,2 Mio. Franken auf den Kanton und rund 1,8 Mio. Franken auf die politischen Gemeinden.

2.4 Vollzugsbeginn

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen (erst) am 1. Januar 2021 in Vollzug treten. Dies deshalb, weil ab dann auch die neue Fachapplikation zur Verfügung steht, die derzeit entwickelt wird. Die Kosten für die Anpassung der heute verwendeten Fachapplikation an das neue Recht sollen eingespart werden.

3 XVII. Nachtrag: Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und redaktionelle Bereinigungen

3.1 Energiegesetz

Das übergeordnete Recht stellt den Kantonen in Art. 9 Abs. 3 Satz 2 StHG frei, ob sie Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen den bei der Einkommenssteuer abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichstellen wollen. Der Kanton St.Gallen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: Nach dem geltenden Art. 44 Abs. 2 Satz 2 StG sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Der Verweis auf das Recht der direkten Bundessteuer hat seinen Grund darin, dass aufgrund von Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, welche Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können, was zudem gleichermassen in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) vorgesehen ist. Dem kantonalen Gesetzgeber kommt damit bei der Festlegung der abzugsfähigen Investitionen kein Gestaltungsspielraum zu. Die massgebende Ordnung findet sich in der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1).

Bei den Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen erübrigt sich die Unterscheidung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Kosten. Auch wenn sie zu einer Wertsteigerung führen, sind sie bei der Einkommenssteuer abzugsfähig. Freilich können sie aber bei der Veräusserung des Grundstücks nicht nochmals als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer in Abzug gebracht werden.

Am 21. Mai 2017 haben die Schweizer Stimmberechtigten dem totalrevidierten Energiegesetz des Bundes zugestimmt. Der Bundesrat hat es – mit Ausnahme der damit einhergehenden Änderungen im DBG – auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt (AS 2017, 6871). In steuerlicher Hinsicht beinhaltet es auch eine Änderung des StHG, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Neu sind zum einen gemäss Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau den Unterhaltskosten gleichgestellt; damit soll der Ersatz von älteren, energie-ineffizienten Gebäuden gefördert werden. Zum anderen wurde ein Abzugsvortrag eingeführt, indem Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG bestimmt, dass Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar sind, wenn sie in der laufenden Steuerperiode, in der sie angefallen sind, nicht berücksichtigt werden konnten.

Der Abzug für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau und der vorerwähnte Abzugsvortrag sind ins kantonale Recht zu überführen. Ein Spielraum verbleibt hier grundsätzlich nicht. Nach Art. 72v Abs. 1 StHG müssen die Kantone innert zwei Jahren nach Inkrafttreten von Art. 9 Abs. 3 Bst. a und Abs. 3^{bis} StHG die kantonale Gesetzgebung entsprechend anpassen, ansonsten findet das geänderte Harmonisierungsrecht direkt Anwendung. Wollte man den neuen Abzug und den Abzugsvortrag nicht einführen, bliebe als Ausweg nur, die in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 StG vorgesehene Gleichstellung von Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen mit Unterhaltskosten aufzuheben. Dies erscheint jedoch nicht angezeigt. Dementsprechend ist Art. 44 einerseits um einen Satz 3 in Abs. 2 und andererseits um einen Abs. 2^{bis} zu ergänzen.

Aufgrund der neuen Massnahmen ist mit einer Zunahme des Vollzugaufwands zu rechnen. Begriffe wie «Rückbaukosten» und «Ersatzneubau» führen dazu, dass Baufragen vermehrt von Steuerfachleuten geprüft werden müssen. Zudem durchbricht der Abzugsvortrag das im Privatvermögensbereich bisher fest verankerte Periodizitätsprinzip. So müssen allfällig vortragbare Kosten im Veranlagungsverfahren bestimmt, abgegrenzt und nachgeführt werden.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Massnahmen lassen sich zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Sie hängen im Wesentlichen davon ab, in welchem Ausmass von den neuen Massnahmen Gebrauch gemacht wird. Die Steuerausfälle bei der Einkommenssteuer dürften sich längerfristig mindestens zum Teil durch etwas höhere Einnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer kompensieren. Langfristig ist daher nicht mit relevanten Steuerausfällen zu rechnen.

3.2 Geldspielgesetz

Im geltenden Recht sind gemäss Art. 36 Bst. e StG die einzelnen Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen (z.B. Sport-Toto, Zahlenlotto, Tombola oder Preisausschreibung) steuerbar, soweit sie den Betrag von Fr. 1'000.– übersteigen. Bei den Fr. 1'000.– handelt es sich um eine Steuerfreigrenze, womit jeder einzelne darüber liegende Gewinn vollumfänglich steuerbar ist. Bis zum Betrag Fr. 1'000.– ist dagegen ein entsprechender Gewinn gemäss Art. 37 Bst. m StG steuerfrei. Den Einsatzkosten wird mit einer Pauschale, die wiederum durch einen Höchstbetrag begrenzt wird, Rechnung getragen. So sieht Art. 45 Abs. 3 StG vor, dass mit einem Gewinn zusammenhängende Einsatzkosten von pauschal 5 Prozent, höchstens jedoch Fr. 5'000.–, abgezogen werden können.

Anders verhält es sich bei Gewinnen, die in einer Spielbank erzielt werden. Diese sind gemäss Art. 37 Bst. k StG steuerfrei, soweit sie in einer Spielbank in der Schweiz erzielt werden. In ausländischen Spielbanken erzielte Gewinne sind dagegen vollumfänglich steuerbar.

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 wurde das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz [SR 935.31; abgekürzt BGS]) angenommen. Es regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge. Der Bundesrat entschied am 7. November 2018, das BGS auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen (AS 2018, 5144). Es fasst das bisherige Lotteriegelgesetz vom 8. Juni 1923 und das Spielbankengesetz 18. Dezember 1998 zusammen, womit diese Erlasse aufgehoben werden. Neu sind Online-Spiele wie Poker oder Roulette zugelassen, im Gegenzug wird der Zugang zu nicht bewilligten Online-Spielangeboten gesperrt. Mit dem BGS werden auch diverse bestehende Erlasse geändert, so unter anderem das DBG und das StHG.

Im Harmonisierungsrecht (wie auch im Recht der direkten Bundessteuer) werden die steuerfreien Einkünfte aus Geldspielen neu geregelt. Steuerfrei sind:

- die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen (Art. 7 Abs. 4 Bst. I StHG);
- die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Mio. Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (Art. 7 Abs. 4 Bst. I^{bis} StHG);
- die Gewinne aus Kleinspielen (Art. 7 Abs. 4 Bst. I^{ter} StHG);
- die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, sofern die nach kantonalem Recht bestimmte Grenze nicht überschritten wird (Art. 7 Abs. 4 Bst. m StHG).

Ergänzend bleibt darauf hinzuweisen, dass nur Gewinne aus rechtmässig in der Schweiz durchgeführten Spielen («zugelassene Geldspiele») von der Einkommenssteuer befreit werden. Die Gewinne aus Spielen, die ohne gültige Bewilligung durchgeführt werden, sind weiterhin steuerbar. Gleiches gilt für Gewinne aus im Ausland durchgeführten Spielen.

Es obliegt dem kantonalen Gesetzgeber, einen allfällig höheren Betrag nach Art. 7 Abs. 4 Bst. l^{bis} StHG und die Grenze nach Art. 7 Abs. 4 Bst. m StHG festzulegen. Bei Ersterem handelt es sich um einen Steuerfreibetrag, bei Letzteren um eine Steuerfreigrenze. Der Unterschied liegt darin, dass ein Steuerfreibetrag in jedem Fall in Abzug gebracht werden kann, während sich eine Steuerfreigrenze so auswirkt, dass ein Gewinn nur bis dahin steuerfrei ist, wenn er jedoch die Grenze überschreitet, unterliegt er vollumfänglich der Besteuerung.

Im Recht der direkten Bundessteuer wurde der Steuerfreibetrag, der bei Gewinnen aus zugelassenen Grossspielen und der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gilt, auf 1 Mio. Franken festgelegt (Art. 24 Bst. i^{bis} DBG). Die Steuerfreigrenze für Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung beträgt sodann Fr. 1000.– (Art. 24 Bst. j DBG). Unter dem Aspekt der Harmonisierung und der damit einhergehenden Vereinfachung im Vollzug drängt es sich auf, den Steuerfreibetrag und die Steuerfreigrenze gleich hoch wie im Recht der direkten Bundessteuer festzulegen.

Die Umsetzung der neuen Besteuerungsregeln zu den Geldspielgewinnen im kantonalen Recht erfolgt in Art. 37 Bst. n bis q StG. Im Gegenzug sind die bisherigen Regelungen zu den Gewinnen aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen und aus Spielbanken gemäss Spielbankengesetz ersatzlos aufzuheben; dies betrifft Art. 36 Bst. e sowie Art. 37 Bst. k und m StG.

Für die Abzugsseite bestimmt der durch das BGS geänderte Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG, dass die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus Geldspielen, die nicht nach Art. 7 Abs. 4 Bst. l bis m StHG steuerfrei sind, abziehbar sind, wobei die Kantone überdies einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen können. Bei der Festlegung des Prozentbetrags und des Höchstbetrags besteht also ein kantonaler Gestaltungsspielraum. Eine Abzugsregelung ist aber nur nötig und damit vorzusehen, soweit ein Geldspielgewinn überhaupt der Besteuerung unterliegt; nur dann können Einsatzkosten abgezogen werden. Schweizerische Gewinne, die in Spielbanken mit zugelassenen Spielbankenspielen erzielt werden oder aus Kleinspielen resultieren, sind unabhängig von ihrer Höhe nicht steuerbar, sodass es hierfür auch keiner Abzugsregelung bedarf. Für die steuerbaren Gewinne schlägt die Regierung wiederum die Übernahme der entsprechenden Regelung im Recht der direkten Bundessteuer vor. Danach können von den einzelnen steuerbaren Geldspielgewinnen 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5'000.–, als Einsatzkosten abgezogen werden (Art. 33 Abs. 4 Satz 1 DBG). Eine spezielle Regelung besteht sodann für die Online-Spielbankenspiele, weil hier die Einsatzkosten aus dem Online-Spielerkonto ersichtlich sind. Bei solchen Spielen können die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze, jedoch höchstens Fr. 25'000.–, abgezogen werden (Art. 33 Abs. 4 Satz 2 DBG). Der bisherige Art. 45 Abs. 3 StG ist entsprechend anzupassen.

Das durch das BGS geänderte Harmonisierungsrecht ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Nach Art. 72y Abs. 1 StHG müssen die Kantone bis dahin ihre Gesetzgebungen anpassen, ansonsten finden nach Abs. 2 der gleichen Bestimmung Art. 7 Abs. 4 Bst. l bis m und Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG direkt Anwendung; dabei gelten der Steuerfreibetrag und die Steuerfreigrenze nach dem Recht der direkten Bundessteuer. Eine rechtzeitige Umsetzung der neuen Regelungen im StG war zeitlich nicht möglich. Seit dem 1. Januar 2019 richtet sich daher die Besteuerung von Geldspielgewinnen bei den Kantons- und Gemeindesteuern nach Art. 7 Abs. 4 Bst. l bis m StHG in Verbindung mit Art. 24 Bst. i^{bis} und j DBG. Die abzugsfähigen Einsatzkosten lassen sich jedoch anhand von Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG nicht bestimmen, weil dort weder ein Prozentbetrag noch ein Höchstbetrag festgelegt wird. Die Regierung hat diese Lücke mit Hilfe von Dringlichkeitsrecht

geschlossen, indem in Art. 29^{quinquies} der Steuerverordnung (sGS 811.11; abgekürzt StV) eine Regelung Aufnahme fand, die dem per 1. Januar 2019 geänderten Art. 33 Abs. 4 DBG entspricht. Art. 29^{quinquies} StV kann auf den Zeitpunkt hin aufgehoben werden, in dem das StG dem Harmonisierungsrecht nicht mehr widerspricht, mithin der XVII. Nachtrag zum Steuergesetz in Vollzug tritt.

Die Ausdehnung der Steuerbefreiung für bestimmte Geldspielgewinne führt zu Ausfällen bei der Einkommenssteuer. Die Höhe der Ausfälle lässt sich nicht bestimmen, weil keine statistischen Angaben zu den heute steuerbaren Geldspielgewinnen vorhanden sind und sich erst noch weisen muss, welche finanzielle Folgen die neue Regelung über die Besteuerung von Gewinnen aus der Teilnahme an Online-Spielbankenspielen zeitigt. Darüber hinaus wird damit gerechnet, dass die mit dem BGS verbesserten Rahmenbedingungen für schweizerische Spielbanken zu höheren Spielbankenabgaben und Gewinnsteuereinnahmen führen, die teils auch den Kantonen zu Gute kommen (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Geldspielgesetz, BBl 2015, 8524 ff.). Dies dürfte namentlich auch für den Kanton St.Gallen zutreffen, der in St.Gallen und in Bad Ragaz über konzessionierte Spielbanken verfügt. Insgesamt ist damit mittelfristig eher von positiven finanziellen Folgen der neuen Gesetzgebung auszugehen.

3.3 Redaktionelle Bereinigungen

Art. 107 Abs. 3 StG, dessen Regelungsinhalt der Gemeindeanteil am Quellensteuerabzug auf Erwerbseinkünften bildet, bestimmt in der heute in Vollzug stehenden Fassung, dass die Gemeindesteuern nach dem Mittel der Gemeindesteuern im Kanton berechnet werden. Diese Bestimmung erweist sich insofern als unpräzise, als sie nicht bestimmt, ob das gewogene oder das arithmetische Mittel massgebend ist und welche Gemeindesteuern für die Berechnung einzubeziehen sind. Sie wurde deshalb mit dem XIV. Nachtrag zum Steuergesetz dahingehend präzisiert, dass sich der Gemeindeanteil nach dem gewogenen Mittel der Einkommenssteuern der Gemeinden berechnet. Diese Änderung soll am 1. Januar 2021 in Vollzug treten (nGS 2018-073, Abschnitt IV Bst. b). Die Formulierung ist jedoch unzulänglich, wird doch nach heutiger Praxis der Gemeindesteueranteil am Quellensteuerabzug nach dem gewogenen Mittel der Einkommens- und Vermögenssteuern der Gemeinden und nicht bloss nach dem gewogenen Mittel der Einkommensteuern der Gemeinden berechnet. Eine Änderung war hier nicht beabsichtigt (siehe Botschaft der Regierung zum XIV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 10. Oktober 2017, ABI 2017, 3271). Art. 107 Abs. 3 StG in der Fassung gemäss XIV. Nachtrag zum Steuergesetz ist dementsprechend anzupassen.

Der Gemeindeanteil am Steuerabzug auf Erwerbseinkünften, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet werden, wird ebenfalls nach dem gewogenen Mittel der Einkommens- und Vermögenssteuern der Gemeinden berechnet. Art. 129 Abs. 2 StG, der inhaltlich Art. 107 Abs. 3 StG entspricht, ist somit in diesem Sinn anzupassen.

Das Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (sGS 171.0; abgekürzt RGG) wurde wie der XIV. Nachtrag zum Steuergesetz am 13. Juni 2018 vom Kantonsrat erlassen. Die Referendumsfrist ist unbenützt verstrichen. Das RGG ist am 1. Januar 2019 in Vollzug getreten (nGS 2018-062, Abschnitt IV). Mit dem RGG wurden unter anderem auch mehrere Bestimmungen im StG geändert. Die Änderungen sind überwiegend formal-redaktioneller Natur. So ist z.B. nicht mehr von den Konfessionsteilen, sondern vom Katholischen Konfessionsteil und der Evangelischen Kirche oder generell von als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften die Rede. Eine Berücksichtigung der mit dem RGG neu eingeführten Bezeichnungen im gleichentags verabschiedeten XIV. Nachtrag zum Steuergesetz erfolgte jedoch nicht. Dies soll nun nachgeholt werden. Der Anpassung bedürfen Art. 112^{ter} Abs. 4, Art. 122 Abs. 1, Art. 124 Abs. 1 und Art. 185 Abs. 4 StG, indem in diesen Bestimmungen, die am 1. Ja-

nuar 2021 in Vollzug treten sollen (nGS 2018-073, Abschnitt IV Bst. b), jeweils der Begriff «Konfessionsteile» durch «als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften» zu ersetzen ist.

Mit dem Vollzugsbeginn des StHG am 1. Januar 1995 wurden Seeleute ohne Ansässigkeit in der Schweiz, die Arbeit an Bord von Hochseeschiffen einer schweizerischen Reederei leisten, der hiesigen Besteuerung unterstellt. Der Kanton St.Gallen hat dies in Art. 14 Abs. 2 Bst. g StG umgesetzt. Aufgrund dessen drohte ein Verlust dieser unersetzlichen Seeleute, weshalb die schweizerischen Reeder eine Ausflagging in Erwägung zogen, was zu einer ernsthaften Gefährdung der Schweizer Hochseeflotte geführt hätte. Bereits im Jahr 1994 kam es deswegen zu politischen Vorstössen. Der Bundesrat erklärte sich in der Folge zu einer Gesetzesänderung bereit. Mit Schreiben vom 5. Dezember 1994 ersuchte die Eidgenössische Steuerverwaltung die kantonalen Steuerverwaltungen, auf eine Quellenbesteuerung der nicht in der Schweiz ansässigen Seeleute im Hinblick auf die angekündigte Gesetzesänderung zu verzichten. Die Kantone sahen seither von einer Besteuerung dieser Seeleute ab (vgl. dazu BBl 2014, 7171). Der Bundesrat kam seiner Ankündigung erst mit der Totalrevision des eidgenössischen Landesversorgungsgesetzes (SR 531) nach. Im Sinn einer Drittänderung wurde damit die Besteuerungsbefugnis in Art. 4 Abs. 2 Bst. f StHG aufgehoben. Die Gesetzesänderung trat am 1. Juni 2017 in Kraft (AS 2017, 3097). Die Bestimmung von Art. 14 Abs. 2 Bst. g StG ist entsprechend anzupassen.

4 Referendum

Der XVI. und der XVII. Nachtrag zum Steuergesetz unterstehen nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) je einzeln dem fakultativen Gesetzesreferendum.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- den XVI. Nachtrag zum Steuergesetz;
- den XVII. Nachtrag zum Steuergesetz.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

XVI. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 26. Februar 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 26. Februar 2019³ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 132 b) Steueraufschiebende Veräusserungen

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

- a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentlicher Beiträge nach Art. 165 ZGB⁵, auf Begehren beider Ehegatten;
- c) Landumlegung, Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegung im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung;
- d) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines selbst bewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjekts oder zur Verbesserung der eigenen, selbst bewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;
- e) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstücks, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die nach Art. 80 Abs. 1 Bst. e bis h dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjekts verwendet wird. Bei einer Umstrukturierung wird Art. 88 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet;
- f) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbst genutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

~~² Bei einer Ersatzbeschaffung nach Abs. 1 Bst. c bis f dieser Bestimmung in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn nach Art. 199 bis 203 dieses Gesetzes nachbesteuert, wenn das Ersatzobjekt steuerbegründend veräussert wird und dieser Kanton im analogen Fall die Nachbesteuerung beansprucht.~~

³ ABI 2019, ●●.

⁴ sGS 811.1.

⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Art. 139 4. Anlagekosten in besonderen Fällen

¹ Wird nur ein Teil eines Grundstücks veräussert, berechnen sich die Anlagekosten nach seinem wertmässigen Anteil am Erwerbspreis und an den Aufwendungen.

² Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb oder Verbesserung die Besteuerung im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. d bis f dieses Gesetzes oder einer entsprechenden Bestimmung eines andern Kantons aufgeschoben wurde, wird der wieder angelegte, aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten abgezogen.

³ Liegt der massgebende Erwerb mehr als **5020** Jahre zurück, kann der Steuerpflichtige anstelle der tatsächlichen Kosten den amtlichen Verkehrswert oder bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den amtlichen Ertragswert vor **5020** Jahren als Anlagekosten geltend machen. **In diesem Fall sind die in den letzten 20 Jahren getätigten Aufwendungen nach Art. 137 dieses Erlasses zusätzlich anrechenbar, soweit sie tatsächlich nachgewiesen werden.**

Art. 141 b) Zuschläge und Ermässigungen

¹ War das Grundstück weniger als fünf Jahre im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für das fünfte und jedes volle Jahr weniger um 1 Prozent erhöht.

² War das Grundstück während mehr als 15 Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr ermässigt:

- a) auf einem Gewinnanteil von höchstens Fr. 500 000.– um **4,51** Prozent, höchstens aber um **40,527** Prozent, wenn der Veräusserer das Grundstück wenigstens 15 Jahre selbst bewohnt hat;
- b) auf Gewinnanteilen über Fr. 500 000.– gemäss lit. a dieses Absatzes sowie in den anderen Fällen um **4,51** Prozent, höchstens aber um **3020** Prozent.

³ Bei Erwerb des Grundstückes aus steueraufschiebender Veräusserung wird für die Berechnung der Eigentumsdauer und der Selbstnutzung durch den Veräusserer oder dessen Ehegatten auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.

⁴ **Werden die Anlagekosten nach Art. 139 Abs. 3 dieses Erlasses berechnet, wird für die Ermässigung nach Abs. 2 dieser Bestimmung auf eine Eigentumsdauer von 20 Jahren abgestellt.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

XVII. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 26. Februar 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 26. Februar 2019⁶ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
- b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;
- e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; **davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.**

⁶ ABI 2019, ●●.

⁷ sGS 811.1.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Art. 36 g) *Übrige Einkünfte*

¹ Steuerbar sind auch:

- a) alle andern Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- e) ~~die einzelnen Gewinne von über Fr. 1000.— aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken nach Art. 37 Bst. k dieses Gesetzes;~~
- f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.

Art. 37 h) *Steuerfreie Einkünfte*

¹ Steuerfrei sind:

- a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;
- c) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten. Art. 33 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- d) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet;
- e) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- f) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 36 Bst. f dieses Gesetzes;
- g) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst;
- h) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- i) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- k) ~~die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne;~~
- l) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5000.— für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- m) ~~die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1000.— aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.~~
- n) **die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017⁸ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;**

⁸ SR 935.51.

- o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017⁹ zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017¹⁰ zugelassen sind;
- p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017¹¹ zugelassen sind;
- q) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des eidgenössischen Geldspielgesetzes vom 29. September 2017¹² diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1000.– nicht überschritten wird.

Art. 44 d) Privatvermögen

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

² Bei Grundstücken des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. **Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.**

^{2bis} **Investitionen nach Abs. 2 Satz 2 dieser Bestimmung und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.**

³ Abziehbar sind ausserdem die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Regierung legt diesen Pauschalabzug fest.

⁵ Die den Erträgen aus vermieteten oder verpachteten Grundstücken gegenüberstehenden Baurechtszinsen können abgezogen werden.

Art. 45 Allgemeine Abzüge

1. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der nach Art. 33, 33^{bis} und 34 dieses Erlasses steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50 000.–;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;

⁹ SR 935.51.

¹⁰ SR 935.51.

¹¹ SR 935.51.

¹² SR 935.51.

- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen auf Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 6400.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 3200.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. 1000.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;¹³
- h) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 25 000.– für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;
- i) Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn die politischen Parteien:
 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte¹⁴ eingetragen sind oder
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlamentes wenigstens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- j) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– je Steuerpflichtigen, wenn:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

² Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500.– abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

~~³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotteriecähnlichen Veranstaltungen werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5000.–, als Einsatzkosten abgezogen.~~ **Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Art. 37 Bst. n bis q dieses Erlasses steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5000.–, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 37 Bst. o dieses Erlasses werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.–, abgezogen.**

¹³ Art. 45 Abs. 1 Bst. g ist dargestellt in der noch nicht rechtsgültigen Fassung gemäss XV. Nachtrag zum Steuergesetz, den der Kantonsrat am 19. Februar 2019 erlassen hat.

¹⁴ SR 161.1.

Art. 107 Steuerabzug auf Erwerbseinkünften
a) Grundlage

¹ Die Regierung bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen. Sie kann für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen.

² Der Steuerabzug umfasst die Steuern des Staates, der Gemeinden und der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften sowie die direkte Bundessteuer.

³ Die Gemeindesteuern werden nach dem gewogenen Mittel der ~~Einkommenssteuern~~ **Einkommens- und Vermögenssteuern** der Gemeinden im Kanton berechnet.¹⁵

Art. 112^{ter} b) auf Antrag¹⁶

¹ Personen, die nach Art. 105 Abs. 1 dieses Erlasses der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 112^{bis} Abs. 1 dieses Erlasses erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates, der Gemeinden und der ~~Konfessionsteils~~ **öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften** auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ Art. 112^{bis} Abs. 5 und 6 dieses Erlasses sind anwendbar.

Art. 122 Abgegoltene Steuer¹⁷

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates, der Gemeinden und der ~~Konfessionsteils~~ **öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften** auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

² Bei Zweiverdienerhepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.

¹⁵ Ausgezeichnet sind die Änderungen im Vergleich zur Fassung von Art. 107 Abs. 3 gemäss XIV. Nachtrag zum Steuergesetz (Vollzugsbeginn: 1. Januar 2021), nGS 2018-073.

¹⁶ Ausgezeichnet sind die Änderungen im Vergleich zur Fassung von Art. 112^{ter} gemäss XIV. Nachtrag zum Steuergesetz (Vollzugsbeginn 1. Januar 2021), nGS 2018-073.

¹⁷ Ausgezeichnet sind die Änderungen im Vergleich zur Fassung von Art. 122 gemäss XIV. Nachtrag zum Steuergesetz (Vollzugsbeginn 1. Januar 2021), nGS 2018-073.

Art. 124 *Bezugsprovision*

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit¹⁸, für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags; die Regierung legt den Ansatz fest. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens Fr. 50.– je Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Staat, Gemeinde und ~~Konfessionsteils~~ **öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannter Religionsgemeinschaft**.¹⁹

² Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

³ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit²⁰ eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht²¹ festlegt.

Art. 129 *Gemeindeanteile*²²

¹ Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen der Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit der Leistung:

- a) der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- a^{bis}) der im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer seinen Wochenaufenthalt hat;
- b) der Arbeitgeber des im Ausland wohnhaften Arbeitnehmers Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat. Vorbehalten bleibt Abs. 1 Bst. a^{bis} dieser Bestimmung;
- c) der im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt;
- d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung ein im Ausland wohnhafter Steuerpflichtiger tätig ist, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- e) das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung eines im Ausland wohnhaften Gläubigers oder Nutzniessers durch Grund- oder Faustpfand gesichert ist.

² Die Gemeindeanteile an den Steuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit²³ werden nach dem gewogenen Mittel der ~~Einkommenssteuern~~ **Einkommens- und Vermögenssteuern** der Gemeinden im Kanton berechnet.

³ Die Gemeindeanteile an den Steuern auf Vorsorgeleistungen werden auf die politischen Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres nach der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes verteilt.

¹⁸ BG gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, SR 822.41.

¹⁹ Ausgezeichnet sind die Änderungen im Vergleich zur Fassung von Art. 124 Abs. 1 gemäss XIV. Nachtrag zum Steuergesetz (Vollzugsbeginn 1. Januar 2021), nGS 2018-073.

²⁰ BG gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, SR 822.41.

²¹ Art. 1 Abs. 5 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, SR 822.411.

²² Ausgezeichnet sind die Änderungen im Vergleich zur Fassung von Art. 129 gemäss XIV. Nachtrag zum Steuergesetz (Vollzugsbeginn 1. Januar 2021), nGS 2018-073.

²³ BG gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, SR 822.41.

Art. 185 2. Pflichten des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

² ...

³ Die Steuerbehörde kann von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

⁴ Personen, die nach Art. 122a dieses Erlasses eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, gewährt die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates, der Gemeinden und der ~~Konfessionsteile~~ **öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften** auf dem Erwerbseinkommen.²⁴

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 107 Abs. 3, Art. 112^{ter} Abs. 4, Art. 122 Abs. 1, Art. 124 Abs. 1, Art. 129 Abs. 2 und Art. 185 Abs. 4 ab 1. Januar 2021;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2020.

²⁴ Ausgezeichnet ist die Änderung im Vergleich zur Fassung von Art. 185 gemäss XIV. Nachtrag zum Steuergesetz (Vollzugsbeginn 1. Januar 2021), nGS 2018-073.